

§16d Sozialgesetzbuch II (SGB II) Arbeitsangelegenheiten (sogenannte „Ein-Euro-Jobs“)

In diesem Merkblatt erhalten Sie wichtige Informationen für die Bereitstellung einer Arbeitsangelegenheit (AGH).

Warum gibt es AGH?

Im Rahmen von Arbeitsangelegenheiten (AGH) mit Mehraufwandsentschädigung werden Maßnahmen von Jobcentern aus öffentlichen Mitteln für relativ marktferne erwerbsfähige Leistungsberechtigte eingerichtet (z.B. durch lange Arbeitslosigkeit und/oder gesundheitliche Einschränkungen) um diese wieder an den Arbeitsmarkt heranzuführen. Sie dienen dazu, die soziale Integration zu fördern als auch die Beschäftigungsfähigkeit aufrecht zu erhalten bzw. wiederherzustellen und damit die Chance zur Integration in den regulären Arbeitsmarkt zu erhöhen. Arbeitsangelegenheiten vermitteln Erkenntnisse über Eignungs- und Interessenschwerpunkte sowie Qualifikationen und liefern somit wichtige Hinweise für Förderung und Strategien der Arbeitsaufnahme. Arbeitsangelegenheiten sind Ausdruck des Grundsatzes von „Fördern und Fordern“.

Welche Voraussetzungen müssen vom Antragsteller einer AGH erfüllt werden?

Als Fördervoraussetzung für den Bereich einer Arbeitsangelegenheit (AGH) ist die Gemeinnützigkeit des Antragstellers nachzuweisen.

Welche Bedingungen müssen die AGH-Tätigkeiten erfüllen?

Einsatzfelder und Zusatzjobs müssen

- im **öffentlichen Interesse** liegen,
- **zusätzlich** und
- **wettbewerbsneutral** sein.

Eine Gefährdung bestehender Arbeitsverhältnisse darf nicht erfolgen. Arbeitsangelegenheiten im öffentlichen Bereich gelten grundsätzlich als zusätzlich, wenn sie nicht zu Lasten bisheriger Planstellen und der an Unternehmen des ersten Arbeitsmarkts zu vergebenden Leistungen erbracht werden.

Nicht als zusätzlich gelten Auftragsarbeiten, die in regelmäßigen Abständen zu wiederholen sind (z.B.: für Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten).

Außerdem sind Pflichtleistungen des Antragstellers (z.B. gemäß der Vereinssatzung) von einer Förderung ausgeschlossen.

Tipp: Das Jobcenter prüft auf Wunsch im Vorfeld einer AGH-Antragstellung die Tätigkeitsbeschreibung und berät Sie bei der konkreten Ausgestaltung

Wie sieht die Finanzierung einer AGH aus?

Für den Antragsteller ist eine angemessene monatliche Maßnahmekostenpauschale förderungsfähig, die sich aus folgenden Bestandteilen zusammensetzt:

Verwaltungskosten

Personalkosten

Personalkosten bei besonderem Anleitungsbedarf / sozialpädagogische Begleitung

Sachkosten (z.B. Arbeitsmittel, Arbeitskleidung)

Kosten für Unfall- und Haftpflichtversicherung

Sonstige Kosten

Tipp: Auch der Finanzierungsplan wird auf Wunsch im Vorfeld einer AGH-Antragstellung vom Jobcenter geprüft.

Kann ich mir einen AGH-Teilnehmer auswählen?

Formal rechtlich wird ein AGH-Teilnehmer durch das Jobcenter zugewiesen. Ein Mitspracherecht des Trägers besteht.

Worauf muss bei einer AGH noch geachtet werden?

- Die Auszahlung der Mehraufwandsentschädigung („Ein Euro“) - in Kassel aktuell immer 1,50 € je Arbeitsstunde – muss von ihnen an den Teilnehmer ausgezahlt werden
- Die An- und Abwesenheit des Teilnehmers ist lückenlos zu dokumentieren
- Ein teilnehmerbezogener Bericht ist zum Abschluss der Förderung notwendig
- Für Antragstellung, Abrechnung und Abwicklung ist regelmäßiger Aufwand notwendig
- Der Teilnehmer ist regelmäßig und individuell während der Förderung zu unterstützen

Weitere detaillierte Informationen über das Förderinstrument AGH sind im Internet auf der Homepage der Agentur für Arbeit (www.Arbeitsagentur.de) unter dem Suchbegriff „Arbeitsangelegenheiten“ ersichtlich.

Wir beraten Sie gerne:

Kontaktdaten für AGH-Rückfragen im
Jobcenter Stadt Kassel, Lewinskistraße 4, D-34127 Kassel

Ellen Tollrian
Joerg Lorenz

E-Mail: Eleonore.Tollrian@jobcenter-ge.de
E-Mail: Joerg.Lorenz@jobcenter-ge.de